

Kirchengesetz über die Verwaltung der Pfarreien Pfarreivermögengesetz

Vom 17. November 2001

(ABl. ELKTh 2002 S. 18)

Die Landessynode hat aufgrund von § 68 Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 100 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über die Verwaltung des Pfarreivermögens beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Vermögensvorschriften

- § 1 Die Pfarreien
- § 2 Zentraler Pfarreivermögensfonds
- § 3 Einnahmen und Ausgaben
- § 4 Die örtliche Verwaltung
- § 5 Eigentumsveränderungen und Belastungen
- § 6 Verkaufserlöse

Teil II

Leistungen bisherigen Rechts

- § 7

Teil III

Wald

- § 8

Teil IV

Pfarrhausgrundstücke

- § 9 Dienstgrundstücke
- § 10 Mietverhältnisse

Teil V

Verwaltungsvorschriften

- § 11 Verwaltungsgebühren
- § 12 Ergänzende Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Teil I

Vermögensvorschriften

§ 1

Die Pfarreien

- (1) Die Pfarreien sind als kirchliches Stiftungsvermögen – einschließlich des einbezogenen Vermögens der Oberpfarreien, Diakonate und Archidiakonate – juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Vermögen der Pfarreien soll ungeschmälert erhalten bleiben.
- (3) Die gesetzliche Vertretung obliegt dem Landeskirchenrat.

§ 2

Zentraler Pfarreivermögensfonds

Die liquiden Mittel der Pfarreien und die laufenden Einnahmen werden einem Zentralen Pfarreivermögensfonds als selbstständiger juristischer Person des öffentlichen Rechts zugeführt.

§ 3

Einnahmen und Ausgaben

Die laufenden Einnahmen der Pfarreien und des Zentralen Pfarreivermögensfonds sind zweckgebunden und ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen bestimmt, soweit die Einnahmen nicht zur Begleichung der auf den Pfarreien ruhenden Lasten und Abgaben sowie zur Deckung der laufenden Kosten zum Erhalt des Vermögens und zur Sicherung der Einnahmen benötigt werden.

§ 4

Die örtliche Verwaltung

- (1) Die örtliche Verwaltung des Pfarreivermögens ist Aufgabe des örtlichen Pfarreiverwalters oder der örtlichen Pfarreiverwalterin.
- (2) Soweit ein solcher nicht benannt ist, gilt der jeweilig zuständige Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin als örtlicher Pfarreiverwalter oder örtliche Pfarreiverwalterin.

§ 5

Eigentumsveränderungen und Belastungen

Vor Maßnahmen, die zur Änderung der Eigentumsverhältnisse oder zur Vergabe von Erbbaurechten führen, stellt der Landeskirchenrat das Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat her, in dessen Gebiet das Grundstück liegt.

§ 6**Verkaufserlöse**

- (1) ¹Verkaufserlöse fließen nach Abzug aller finanziellen Verpflichtungen in den Zentralen Pfarreivermögensfonds. ²Die Beträge sind sicher und ertragreich anzulegen, soweit sie nicht zum Ankauf neuer Grundstücke oder zur Erschließung unbebauter Grundstücke verwendet werden.
- (2) Verkaufserlöse können mit Zustimmung des Haushaltsausschusses für andere Formen der langfristigen Absicherung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen verwandt werden.

Teil II**Leistungen bisherigen Rechts****§ 7**

- ¹Nach dem bisherigen Recht begründete wiederkehrende Leistungen an Pfarreien bleiben bestehen. ²Im Einzelfall kann eine Ablösung erfolgen.

Teil III**Wald****§ 8**

- (1) Der Pfarreiwald ist naturgemäß und nachhaltig nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu bewirtschaften.
- (2) Die Erträge aus dem Pfarreiwald fließen neben der Besoldung und Versorgung der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen auch einer Pfarreiwaldrücklage zu.

Teil IV**Pfarrhausgrundstücke****§ 9****Dienstgrundstücke**

- (1) ¹Steht auf einem Pfarregrundstück ein Pfarrhaus, so ist das Grundstück ein Dienstgrundstück. ²Das Dienstgrundstück wird der Kirchgemeinde, in deren Gebiet das Dienstgrundstück liegt, unentgeltlich zur Nutzung überlassen.

(2) Pfarrhäuser und andere der Kirchgemeinde zur Nutzung überlassene Pfarreigrunderstücke sind von den Gemeindegemeinderäten nach denselben Grundsätzen zu verwalten wie das ortskirchliche Vermögen.

(3) ¹Den Kirchgemeinden obliegt insbesondere die Erfüllung behördlicher Auflagen, das Tragen der öffentlichen Abgaben und Lasten und die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des Grundstückes, der Gebäude und des Aufwuchses. ²Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt die Kirchgemeinde. ³Werden Flächen oder Teilflächen, für die Kommunalabgaben entrichtet worden sind, dauernd entzogen, so erhält die Kirchgemeinde den auf die geleisteten Kommunalabgaben zurückzuführenden Teil der Werterhöhung erstattet.

§ 10

Mietverhältnisse

(1) Mietverträge über Wohnungen in Pfarrhäusern schließt das Kreiskirchenamt im Benehmen mit der Kirchgemeinde ab.

(2) ¹Die Mieten fließen der Kirchgemeinde zu. ²Sie sind grundsätzlich zur Erhaltung des Dienstgrundstückes zu verwenden. ³Die Zweckbestimmung des Dienstgrundstückes geht durch zeitweilige Fremdnutzung nicht unter.

Teil V

Verwaltungsvorschriften

§ 11

Verwaltungsgebühren

Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für die Verwaltung des Grundbesitzes Verwaltungsgebühren erhoben und Regelungen zum Auslagenersatz getroffen werden.

§ 12

Ergänzende Rechtsvorschriften

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Das vorstehende Gesetz tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft und tritt an die Stelle des bisherigen Pfründenverwaltungsgesetzes.

(2) Der in § 2 und § 6 Satz 1 genannte Zentrale Pfarreivermögensfonds erlangt seine Rechtsfähigkeit erst mit der nach Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 des Staat-Kirche-Vertrages vom 15. März 1994 erforderlichen Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

